



Haupt- und Finanzausschuss am 01.09.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/780/2020		
Nr. 2.1 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 28.08.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Festsetzung verkaufsoffener Sonntagenach § 6 LÖG NRW
hier: Antrag von Lüdinghausen Marketing e. V.

Ergänzende Tischvorlage

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 4 letzter Satz des Ladenöffnungsgesetzes NRW wurden die Gewerkschaft ver.di, die Industrie- und Handelskammer, der Handelsverband sowie die Handwerkskammer Münster und die vor Ort ansässigen Kirchengemeinden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Die bis heute vorliegenden Stellungnahmen sind als Anlage 1 – 5) zur Kenntnis beigelegt. In diesem Zusammenhang wird nochmals insbesondere auf die Androhung einer Klage seitens des ver.di Bezirks Münsterland verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf zwei Urteile des OVG Münster vom 28.08.2020 Bezug genommen, die Sonntagsladenöffnungen in Lemgo und Bad Salzuflen untersagen. Beide Städte hatten sich, wie Lüdinghausen Marketing e. V., eng an den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW orientiert und entsprechende Verordnungen zur Sonntagsöffnung erlassen. Diese Verordnungen hat der 4. Senat des OVG NRW auf Antrag von ver.di außer Vollzug gesetzt. Die Pressemitteilung des OVG ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigelegt.

V. Anlagen:

Anhörung von

- ver.di Bezirk Münsterland
- IHK Nord Westfalen
- Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland
- Katholische Pfarrgemeinde St. Felizitas
- Handwerkskammer Münster

- Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.08.2020